

Inhalt

1. Betriebliche Versicherungsthemen	3
1.1 Behördliche Sicherheitsvorschriften und Versicherungsschutz	3
1.2 Zur Neuwerterstattung in der gewerblichen Feuerversicherung.....	4
1.3 Gefahrerhöhung in der Feuerversicherung.....	4
1.4 Signal-Iduna: Umstellung von Umsatzpolicen	5
1.5 Gewerblicher Straf-Rechtsschutz.....	6
1.6 Absicherung von Veranstaltungen	6
2. BAV und Versorgung der Mitarbeiter	7
2.1 MetallRente BAV Juli 2019	7
2.2 Tarifvertrag und MetallRente BAV	7
3. Private Versicherungsthemen	7
3.1 Wenn es sehr schnell gehen muss: unser Rechner für Ihre Urlaubsversicherungen	7
3.2 Pflegeversicherung.....	8
Antwortbogen.....	9

1. Betriebliche Versicherungsthemen

1.1 Behördliche Sicherheitsvorschriften und Versicherungsschutz

Deutschland ist ein Rechtsstaat. Gesetze und Bestimmungen regeln unser aller Miteinander und grundsätzlich ist das auch eine sehr gute Sache. Deutschland hat sich im Laufe der Zeit allerdings zu einem der Länder mit den meisten Bestimmungen überhaupt entwickelt. Nicht einmal jeder Behördenbedienstete kennt jede existierende Sicherheitsvorschrift – wie soll sich „Otto Normalbürger“ da stets korrekt verhalten?

Kennen Sie die Garagenverordnung Ihres Bundeslands? Die BGV A3-Prüfung? Die Details Ihrer Landesbrandvorschriften? Nur wenige werden nun heftig nickend ein überzeugtes „Jawohl!“

von sich geben können. Verständlicherweise setzen Versicherer ein regelkonformes Verhalten für die Leistung im Schadensfall voraus. Verletzen Sie also eine gesetzliche Vorschrift, so kann sich daraus für den Versicherer das Recht zur Kürzung der Schadenszahlung ergeben - im Extrem sogar bis auf 0 % des Schadens.

Bemühen wir zur Veranschaulichung eine Regel einer Garagenverordnung. Diese besagt, dass in Kleingaragen bis 100 m² außerhalb von Fahrzeugen max. 200 l Diesel bzw. 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden dürfen. Kommt es nun durch einen Kurzschluss in einer Leitung zu einem Brand, der dadurch beschleunigt wird, dass Sie in Unkenntnis der Verordnung mehr als 20 Liter Benzin eingelagert haben, kann der Versicherer die Leistung kürzen. Greift das Feuer auf's Betriebsgebäude über und die Entschädigung wird nur um 50 % gekürzt bzw. gequotelt, haben Sie schnell einen sechsstelligen Betrag, den Sie selbst aufbringen müssen.

Die Rechtsprechung der Vergangenheit bestätigt solches Vorgehen in ihren Entscheidungen.

Die Gefahr, aus reiner Unkenntnis einer Bestimmung, Einschnitte hinnehmen zu müssen, kann zwar nicht für jeden Fall aus der Welt geschafft werden – minimiert werden kann sie aber sehr wohl. Einige Deckungskonzepte nehmen sich unter anderem auch dieses Themas an. Hier wird der vielleicht beste Schutz für Ihr betriebliches Hab und Gut geboten, der am Markt zu finden ist. Qualität, die Ihnen Ärger erspart. Qualität, die Ihnen Sicherheit bietet.

Deshalb darf der Versicherer „quoteln“:

Unter „quoteln“ versteht man die Kürzung einer Schadensersatzleistung in dem Verhältnis, in dem einem Kunden eine Mitschuld, Pflichtverletzung, etc. angerechnet werden kann. Das Recht zur Quotelung im Leistungsfall, sofern eine Obliegenheitsverletzung vorliegt, ergibt sich aus dem (neuen) Versicherungsvertragsgesetz. Diese Neuregelung stellt bereits eine Besserstellung des Kunden dar. Quoteln darf der Versicherer auch dann, wenn z. B. ein Schaden grob fahrlässig verursacht wurde oder vereinbarte Sicherungen (z. B. Alarmanlage, Safe,..) nicht vorhanden sind oder nicht (richtig) genutzt werden (z. B. vergessen, die Alarmanlage einzuschalten). Der Grad der

Quotelung ist seit der Neuregelung in 2008 regelmäßig Gegenstand der Rechtsprechung und damit immer ein enormes Risiko für den betroffenen Kunden.

1.2 Zur Neuwerterstattung in der gewerblichen Feuerversicherung

Die gewerbliche Inhaltsversicherung ist eine Neuwertversicherung, ähnlich wie die private Hausratversicherung. Grundsätzlich wird im Schadenfall also die Summe erstattet, die für die Reparatur oder Neuanschaffung der Betriebseinrichtung nötig ist. Aus diesem Grund wird auch die Versicherungssumme in aller Regel nach dem Neuwert bestimmt. Nun ist es jedoch beim Gros aller Anbieter so, dass die Neuwertentschädigung ein Verfallsdatum hat, nämlich der Moment, in dem der Zeitwert die magische Grenze von 40 Prozent des Neuwertes unterschreitet. Ab dann wird lediglich der Zeitwert erstattet. So weit, so gut. Ärger ist dann jedoch vorprogrammiert, wenn im Schadenfall nur noch ein Drittel des Anschaffungswertes erstattet wird.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Der Inhaber hat vor Jahren eine Tischlerei gegründet. Teil der Erstausrüstung war auch eine Maschine aus den 90er-Jahren, welche er damals für 6.580 Euro durch einen glücklichen Zufall gebraucht erstehen konnte. Der Neupreis lag seinerzeit bei 29.000 DM. Diese Summe gab der Kunde bei der Erfassung einer Betriebseinrichtung an, daher floss die Maschine auch in die Gesamtversicherungssumme seiner Inhaltsversicherung ein. Fünf Jahre später kommt es zu einem Brand im Betrieb: Der Versicherer erklärt sich bereit, den Zeitwert von 2.000 Euro zu erstatten. Ein vergleichbares Modell ist für diesen Betrag jedoch nicht mehr auf dem Markt erhältlich, ein neues würde ein Vielfaches kosten. Faktisch bedeutet das, dass dieses zentrale Kerngerät der Technik nicht ersetzt werden kann. Den Ärger können Sie sich sicherlich vorstellen.

Unsere Empfehlung:

Bei den Versicherern, die unseren Klauselbogen zeichnen, wäre diese Situation massiv entschärft worden. Die Regelungen fallen zwar nicht einheitlich aus, sehen aber in der Regel für ordnungsgemäß gewartete Betriebseinrichtungsgegenstände in dauerhafter Nutzung die Neuwerterstattung vor.

1.3 Gefahrerhöhung in der Feuerversicherung

Mit einer gewissen Nonchalance durchs Leben zu gehen, kann herrlich entspannend sein – außer, dadurch wird ein Schadenfall verursacht...

Wer die nötige Sorgfalt außer Acht lässt, dessen Handeln wird versicherungstechnisch schnell – und vor allem bei großen Schäden – in die *grobe Fahrlässigkeit* geschoben. Je nach Schweregrad

des (Mit-)Verschuldens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung bei einem Schaden kürzen.

Hierzu ein Beispiel: Im hinteren Bereich einer Tischlerei ist „eine kalte Ecke“, die ab Herbst mit einem Heizstrahler (Aufsatz auf Gasflasche) zusätzlich beheizt wird. Der Inhaber des Betriebs mischt in diesem Bereich Farbe an und stellt dann eine Dose in unmittelbarer Nähe des Strahlers ab, als er eine Lieferung entgegen nehmen muss. Ohne weiter über die Dose nachzudenken, wendet er sich dann wieder seiner Arbeit zu. Durch die Hitzeeinwirkung explodiert die Dose schließlich und verursacht ein Feuer, das dank der lösungsmittelreichen Arbeitsmittel überall, schnell seinen Weg durch den Betrieb findet. Es entsteht ein Gesamtschaden von 100.000 Euro, von denen kein einziger Cent erstattet wird, da der Schaden ausschließlich auf gedankenloses Fehlverhalten zurück zu führen ist.

Unsere Empfehlung:

Gut, wenn auch an solche Problemszenarien gedacht wurde: Eine unserer Klauseln stellt sicher, dass in einem solchen Fall mindestens 80 Prozent des Schadens an Ihren Kunden erstattet werden. Bei einigen unserer Kooperationsversicherer in diesem Bereich konnten wir sogar noch bessere Regelungen treffen. In der Praxis wird das geschilderte Problem so auf ein deutlich weniger problematisches Maß reduziert. Entsprechend entspannter dürften alle Parteien sein.

1.4 Signal-Iduna: Umstellung von Umsatzpolicen

Die Signal-Iduna verfügt über mehrere Versicherungsprodukte, bei denen die Berechnung auf der Netto-Umsatzbasis des Betriebes erfolgt (Vielgefahren-Versicherung, Meisterpolice Compact).

Aktuell bemüht sich die Signal-Iduna, diese Verträge auf die neueste Produkt-Gruppe MeisterPolicePro (MPP) umzustellen. Mit der Umstellung sind einige Vorteile verbunden, aber es gibt leider auch Nachteile: so wird bei Umstellung zum Beispiel die Feuerversicherungs-Summe von bisher 3 Mio. € auf 1,5 Mio. € gesenkt. Weiterhin wird die bei den „Altverträgen“ sehr günstige Standard-Selbstbeteiligung von 125 € auf die künftige Standard-SB von 500 € je Schaden erhöht (sie kann gegen Zuschlag/Rabatt auch gesenkt oder erhöht werden). Im Ergebnis heißt das für uns: wir müssen uns jeden Vertrag einzeln ansehen und Ihnen dann eine Empfehlung aussprechen, ob die Umstellung im **Einzelfall** Sinn macht.

Generell gilt dabei, dass die neue Produktgruppe nur noch für Betriebe bis zur Netto-Umsatzgröße von maximal. 1,5 Mio. € abgeschlossen werden kann. Fenster- und Türenbaubetriebe und größere Innenausbauer erreichen diese Summe dann schnell und können diese Police nicht (mehr) abschließen (= Einzelfall-Beurteilung mit anderen Vertragsbedingungen).

1.5 Gewerblicher Straf-Rechtsschutz

Die Vorstellung, dass die Staatsanwaltschaft im eigenen Unternehmen ermittelt, mag im ersten Augenblick geradezu absurd erscheinen. Als gesetzestreuer Bürger und Unternehmer zahlt man seine Steuern und stiftet auch niemanden zu Straftaten an. Dennoch ermittelt die Staatsanwaltschaft deutlich häufiger, als man glaubt. Die nachfolgenden Schadenbeispiele zeigen, wie schnell dies gehen kann.

Beispiel 1

Einem Tischler wird vorgeworfen, Materialreste und Bauschutt des öfteren im Wald entsorgt zu haben. Gegen ihn wird ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen das Abfallgesetz eingeleitet. Da sich bei den gefundenen Schutthaufen auch Reste eines älteren Spezialklebers finden, der u.a. auch sehr gefährliche Chemikalien enthält, wird zusätzlich wegen unerlaubtem Umgang mit gefährlichen Abfällen ermittelt.

Beispiel 2

Im Spätsommer stürzt ein nicht gesicherter Tischler auf der Baustelle ab und zieht sich dabei sehr schwere Verletzungen zu. Die Berufsgenossenschaft leitet gegen den Inhaber des Betriebs ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein, da ihm vorgeworfen wird, gegen die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) verstoßen zu haben. Die Staatsanwaltschaft leitet ebenfalls ein Verfahren wegen Körperverletzung ein.

Wie gesagt – es sind **Beispiele** – die aber durchaus bereits vorgekommen sind.

1.6 Absicherung von Veranstaltungen

Kommt es bei einer Veranstaltung (bzw. beim Auf- und Abbau) zu einem Sachschaden oder Personenschaden, haftet der Veranstalter dafür. Hierfür haben wir für Sie entsprechende Versicherungslösungen.

Darüber hinaus können Sie auch das Veranstaltungs-Equipment und den **Veranstaltungsausfall**, versichern, wenn ein kostenintensives Event nicht stattfinden kann oder verschoben werden muss.

Auch sogenannte Glücksspiele und die damit verbundenen hohen Einmalkosten können abgesichert werden. Das kann beim Golf das „Hole in One“ sein oder beim Fußball das Torwandschießen. Solche Veranstaltungen werden auch in den Medien wahrgenommen.

2. BAV und Versorgung der Mitarbeiter

2.1 MetallRente BAV Juli 2019

Das Versorgungswerk MetallRente entwickelt sich weiter und hat mittlerweile über 500.000 Arbeitnehmer in rund 30.000 Betrieben versichert. Mit Wirkung vom 01.07.2019 bietet die MetallRente Versorgung nun nicht mehr die „echten“ Garantieverträge in der Rentenversicherung an, weil dieser Garantie-Zinssatz nur noch bei 0,9 % liegt.

Wenn man dann die Inflationsrate berücksichtigt, kann es für den Arbeitnehmer sogar zu einem Minusgeschäft kommen. Es wurden daher zwei weitere Versicherungslösungen mit der Bezeichnung **Profil** und **Chance** aufgelegt, die eine Mindestrente und die Garantie der eingezahlten Beiträge sicherstellen, aber auf der anderen Seite eine höhere Rentenauszahlung in Aussicht stellen.

2.2 Tarifvertrag und MetallRente BAV

Der Ecklohn im Tischlerhandwerk beträgt aktuell 16,73 € und kann als Ersatz für vermögenswirksame Leistungen steuer- und sozialversicherungsfrei in eine Betriebliche Altersversorgung investiert werden. Federführend ist hierbei das Versorgungswerk MetallRente BAV, das von den Tarifparteien eingerichtet wurde. Gerne beraten wir Sie zur Umsetzung des TV Altersvorsorge im Tischlerhandwerk (NRW).

3. Private Versicherungsthemen

3.1 Wenn es sehr schnell gehen muss: unser Rechner für Ihre Urlaubsversicherungen

Der Urlaub ist gebucht, die Fahrt steht unmittelbar vor der Tür: leider werden dann immer wieder Kleinigkeiten vergessen, die aber dennoch sehr wichtig sind: die Reiseversicherungen.

Dazu gehören einerseits die Auslandsreise-Krankenversicherung, aber auch Ihr Reisegepäck können Sie absichern, genau so wie das Unfallrisiko und bis zu einem bestimmten Umfang auch noch die Rücktrittsversicherung.

Über unsere Homepage können Sie hier direkt die Buchung durchführen und verlieren keine weitere Zeit. Da auch bei vermeintlich „kleinen“ Versicherungen Bedingungsunterschiede bestehen, haben

wir darauf geachtet, dass Sie im Rahmen eines Vergleiches zwischen mehreren Alternativen wählen können.

Zum Rechner kommen Sie unter www.liebchen-giolbar.de/versicherungen/online-rechner

3.2 Pflegeversicherung

Es ist ja sehr verständlich, dass man sich mit diesem eigentlich unangenehmen Thema am liebsten gar nicht auseinander setzen möchte:

Andererseits kann beinahe jeder von Pflegefällen im Freundes, -Bekanntes- und auch nächsten Familienkreis berichten. Wenn man den Statistiken glauben darf, wird beinahe jede/r vierte Bürger im Alter zum Pflegefall. Entsprechend der Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt dann auch eine Leistung durch die gesetzliche Pflegeversicherung, egal ob man privat oder gesetzlich versichert ist.

Die Zahlung reicht allerdings bei weitem nicht aus, um die tatsächlichen Kosten zu finanzieren.

Die Deckungslücke beträgt monatlich dann schnell 2.000 € und mehr bei den höheren Pflegegraden. Es wird dann erst einmal das Vermögen herangezogen, in einem weiteren Schritt ist auch der Zugriff auf die Kinder nach dem Motto „Kinder haften für Ihre Eltern“ vorgesehen.

Beizeiten sollte man also darauf achten, dass eine gute Pflegezusatz-Versicherung abgeschlossen wird. Sicher hilft sie dem Betroffenen selbst, doch sie sichert auch den dauerhaften Erhalt des Vermögens innerhalb der Familie und sorgt dafür, dass die Angehörigen Unterstützung erhalten und körperlich und seelisch entlastet werden.

Bitte unterschätzen Sie dies nicht!

Wir bieten Ihnen zu dem wichtigen Thema Pflegeversicherung gerne unsere Beratung an.

Antwortbogen

Zurück an LIEBCHEN & GIOLBAß Versicherungsmakler

☞ Per FAX 0201-84 22 777

☞ Per Mail info@liebchen-giolbass.de

Ich interessiere mich für folgendes Thema/Themen:

und bitte um Ihren Anruf am _____ um _____ Uhr.

Meine Rufnummer:

Datum – Stempel - Unterschrift